

Etwas ganz anderes wäre es, wenn der Arzt z. B. fände, daß die Eierstöcke krank und Ursache der Abszesse wären; da könnte ohne Bedenken eine Exstirpation der ovaria vorgenommen werden, obgleich dieser Eingriff bedeutender, und die Unfruchtbarkeit ebenfalls Folge ist; denn nicht das entscheidet über gut und böß, ob zwei Handlungen dieselbe Wirkung haben, sondern ihre innere Beschaffenheit und ihre Zweckordnung; bei der Exstirpation der ovaria im eben genannten Fall folgen beide Wirkungen, die gute (Beseitigung der Krankheitsursache) und die schlimme (Unfruchtbarkeit), unmittelbar aus dem operativen Eingriff, und der Arzt kann aufrichtig sagen, daß er die schlimme nicht beabsichtigt, sie ist eine unbeabsichtigte Nebenfolge.

Man wird nun fragen, was in diesem unglücklichen Fall zu tun ist, wenn man dem Arzt verbietet, die Sterilisierung vorzunehmen. Das einzig konsequente, wenigstens bis zu einer vollen Heilung eine weitere Schwangerschaft vermeiden, aber mit erlaubten Mitteln. An erster Stelle Enthalttsamkeit, die doch bei dem Zustand der Frau dem Manne nicht so schwer fallen dürfte, wenn er sie wirklich mit der Liebe des Wohlwollens liebt, und daher ihr Leben und ihre Gesundheit erhalten will, wenn auch mit Opfern. Denn unter menschlichen Gatten ist doch das Höchste die bei Christen durch die Sakramentsgnade geadelte Liebe des Wohlwollens, die bestimmt, wann und unter welchen Umständen vom Recht des leiblichen Verkehrs Gebrauch gemacht werden soll; sie will, wenn der Verkehr dem Gatten schaden könnte, sich lieber im Opfer und Entsagen zeigen. Wenn aber der Mann die volle Enthalttsamkeit ohne seelische Gefährdung nicht fertig brächte, so wäre das ein Fall, wo man berechtigterweise zur periodischen Enthalttsamkeit (nach Knaus-Ogino) raten könnte. Natürlich müßte sich die Frau, die ja ohnehin in ärztlicher Behandlung steht, eine Zeitlang genau beobachten lassen bezüglich ihres Monatszyklus, so daß man ihr die Zeit der Ovulation genau angeben könnte.

Aber nach dem eingesandten Bericht ist ja die Sache schon geschehen, allerdings vom Arzt und der Frau bona fide; ob sie jetzt auch von der Ehe Gebrauch machen kann, wird im folgenden Kasus beantwortet werden.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

(Ehelicher Verkehr nach Sterilisierung.) Ein katholischer Arzt, der das besondere Vertrauen seiner Patienten besitzt, wird von diesen gelegentlich auch in Gewissensfällen befragt. So sieht er sich auch vor der Frage: Wenn gültig getraute Katholiken sich sterilisieren lassen, nur um dem weiteren Kindersegen zu entgehen, begehen sie nur dadurch eine Sünde, daß sie das an-

ordnen, oder wird jeder künftige Verkehr für sie zur Sünde, da sie das Recht auf weiteren Eheverkehr verloren haben? Der Arzt stößt bei seiner Nachforschung auf entgegengesetzte Ansichten und möchte doch gern wissen, welche Auffassung die richtige oder wenigstens die wahrscheinlichere und praktisch anwendbare ist, und auf was für Gründe sie sich stützt. Stellt sich die Antwort gleich, ob der operative Eingriff bei Mann oder Frau vorgenommen wurde, und ob diese oder jene Art der Sterilisierung durchgeführt wurde?

Daß der Arzt bei seinen Erkundigungen auf verschiedene Ansichten stößt, daß sogar in der Anfrage die Meinung ausgesprochen wird, gültig getraute Eheleute hätten durch nachfolgende Sterilisierung *das Recht* auf die Copula verloren, beruht auf einer Verwechslung. Man würde es verstehen, daß verschiedene Ansichten geäußert werden, wenn die Frage wäre: Können schon Sterilisierte eine gültige Ehe eingehen? In der Beantwortung dieser Frage gehen die Ansichten auseinander, und da wird auch wenigstens von den Verfechtern einer Ansicht ein Unterschied gemacht zwischen sterilisiertem Mann und sterilisierter Frau. Ich verweise hier auf die gründlichen Ausführungen von Prof. J. Grosam in dieser Zeitschrift, 1930, S. 716 ff., „Führt Sterilisierung Impotenz herbei?“. Zur Beantwortung *unserer* Frage ist aber die Kontroverse ohne Belang. Denn selbst jene Autoren, die Impotenz annehmen, sprechen nur von impotentia antecedens, die den Eheabschluß ungültig macht. In unserem Falle aber kann es sich höchstens um impotentia consequens handeln, die eine schon gültig geschlossene Ehe niemals ungültig macht. Die sterilisierten Eheleute behalten also auf Grund des noch gültigen Ehekontrakts das Recht auf die Copula, so daß z. B. Verkehr mit anderen wirklicher Ehebruch wäre.

Die gestellte Frage ist also eher so zu formulieren: Dürfen sterilisierte Eheleute noch von diesem Recht *Gebrauch machen*, ohne zu sündigen? Der Gebrauch, solange er nur in natürlicher Weise geschieht, ist in sich nicht sündhaft, wird es aber durch die Gesinnung, in der er geschieht. Solange die Sünde, die Mann oder Frau in der Anordnung der Sterilisierung begangen haben, nicht wirksam durch Buße zurückgenommen ist, ist jeder Eheverkehr durch diese Gesinnung sündhaft infiziert, ist eine Fortsetzung der Sünde, die begangen wurde, als man zur Vermeidung des Kindersegens sich freiwillig sterilisieren ließ, also eine Sünde contra bonum prolis und contra fidelitatem. Eine *wirksame* Buße und Zurücknahme der sündigen Tat ist nun aber sehr schwer. Es genügt eben nicht nur Reue und Beichte, sondern es müßte, um wirksame Buße zu sein, sowohl äußerlich alles mögliche versucht werden, um die Fruchtbarkeit wieder-

herzustellen, als auch innerlich das aufrichtige Bedauern über die Sünde bestehen. Danach könnte man folgendermaßen eine Klassifizierung aufstellen: 1. War die Sterilisierung nur eine zeitweise, z. B. durch Bestrahlung, so daß nach einiger Zeit die Organe wieder funktionieren, so müßte der Verkehr unterlassen werden bis zur Rehabilitierung der Organe, um so die Aufrichtigkeit der Buße zu betätigen. 2. Wäre die verlorene Fruchtbarkeit durch eine neue Operation wiederherstellbar, so müßte das geschehen, wenn es moralisch möglich ist, und ebenfalls bis dorthin der Verkehr unterbleiben. Es ist aber heute noch nicht geklärt, ob sich wirklich eine Wiederherstellung durchführen läßt, wenigstens nicht in jedem Fall, und wenn, leichter beim Mann als bei der Frau. 3. Ist endlich die Wiederherstellung unmöglich, dann müßte sich die wirksame Buße darin zeigen, daß beim Verkehr immer wahres Bedauern über die schlechte Tat oder Sehnsucht nach Kindern vorhanden ist. Das wird aber psychologisch sehr schwer zu erreichen sein, und so sind die beiden Ehegatten in ständiger Gefahr, schwer zu sündigen.

Wäre die Unfruchtbarkeit herbeigeführt worden durch eine erlaubte und notwendige Operation, wie z. B. bei der Frau durch Exstirpation der kranken Eierstöcke oder des durch Krebs entstellten Uterus, dann ist der Verkehr ebenso erlaubt wie bei alten, unfruchtbaren Gatten. Dasselbe dürfte von der Frau im vorhergehenden Kasus gelten, die die Operation der Sterilisierung im guten Glauben an die Erlaubtheit auf Grund der Aussage des Ordensmannes zuließ. Daran ändert auch nichts, wenn sie später erführe, daß die Operation unerlaubt war; denn durch dieses spätere Wissen wird die Tat nicht nachträglich sündhaft, wenn sie es nicht von Anfang an war. Im Übrigen verweise ich auch für diese Frage auf den oben zitierten Artikel von Grosam, 1930, S. 712 ff.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

(Ehen der Neuheiden.) Auf einer Kasuskonferenz am 30. August 1937 trug ein Pfarrer folgenden Ehefall vor: Eines meiner Pfarrkinder, Rosa N., kam heute an ihrem Namenstag zu mir, nicht um sich gratulieren zu lassen, sondern um unter den Auspizien des Namenstages ihr Anliegen vorzutragen, da sie am Nachmittag den Bräutigam erwartete, und bereits auf den 20. September die Hochzeit festgelegt hatte. Rosa ist katholisch getauft und erzogen; ihr Bräutigam Erich ist der Sohn protestantischer Eltern; doch seit 14 Jahren war er vom Glauben seiner Eltern abgekommen und trat im Juli 1937 dem Bunde der „Neuheiden“ bei; denn, so sagte sich Erich: verlieren kann ich nichts; ich kann bei den „Neuheiden“ nur gewinnen. Als ich, so fuhr der Pfarrer fort, Rosa von dieser Ehe abwendig zu